



Baden-Württemberg
STAATSMINISTERIUM
STAATSSSEKRETÄR FLORIAN HASSLER

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart

Präsidentin des Landtages
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Datum 18.07.2023
Name Michael Ellwanger
Durchwahl +49 711 2153 481
E-Mail Michael.Ellwanger@stm.bwl.de
Aktenzeichen STM54-3432-5/9/2
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Ministerium für Finanzen
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

 Antrag der Abgeordneten Raimund Haser und Guido Wolf u. a. CDU

- Förderung regionaler Fernsehsender
- Drucksache 17/ 4981

Ihr Schreiben vom 27. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Staatsministerium nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag der Abgeordneten Raimund Haser und Guido Wolf u.a. der Fraktion der CDU aus der Drucksache 17/4981 wie folgt Stellung:

- 1. Wie hat sich der Anteil regionaler Fernsehsender, gemessen an der Gesamtzahl der ausgestrahlten Fernsehprogramme in Baden-Württemberg, seit Einführung der Förderung entwickelt;*

Nach Angaben der Landesanstalt für Kommunikation (LFK) hat sich die Zahl der lizenzierten TV-Veranstalter in Baden-Württemberg seit der Förderung

nach § 47a nicht verändert. Die Förderung hatte hier keine Auswirkungen. Die aktuelle Studie „Online-Video-Monitor 2023“ identifiziert 99 journalistische Onlinevideoangebote in Baden-Württemberg. Auch die Verbreitung von Streaming und Pay-Angeboten ist zunehmend. Somit kann festgestellt werden, dass einerseits den regionalen TV-Anbietern eine zunehmende Konkurrenz im Hinblick auf die Aufmerksamkeit (bzw. das Zeitbudget zur Mediennutzung) gegenübersteht, andererseits auf dem Bewegtbildmarkt in Baden-Württemberg eine große Vielfalt besteht.

Mit Blick auf die Reichweiten zeigt die LFK Reichweitenanalyse 2023:

„Was die Reichweitenentwicklung der überregionalen, linearen Fernsehprogramme betrifft, zeichnet sich bei der Betrachtung des WSK 2 (Weitester Seherkreis, Nutzung innerhalb der letzten zwei Wochen) insgesamt ein deutlich negativer Trend. Mit Ausnahme der Regional-TV Programme, die sich mit einem leichten Plus stabil halten, verzeichnen die anderen abgefragten, überregionalen Programme einen Verlust an Reichweite gegenüber der Voruntersuchung 2020/21. Regionales Fernsehen konnte sich somit gegen den allgemeinen Abwärtstrend behaupten.“ (S.11 Bericht Regional-TV 2023).

2. *Wie wurden die seit dem Doppelhaushalt 2020/2021 jeweils veranschlagten Mittel für die Förderung regionaler Fernsehsender verwendet;*

Die im Jahr 2020/2021 veranschlagten 8,4 Mio. Euro wurden wie folgt verausgabt:

Projektmittel zur Weiterleitung an Letztempfänger	7.937.500,00 Euro
Personelle Mehrausgaben Einmalpauschale	2.500,00 Euro
Personelle Mehrausgaben je Jahr bis zu max. 80.000 Euro HHJ 2020 40.000 Euro HHJ 2021: 80.000 Euro	120.000,00 Euro
Reichweitenuntersuchung bis zu max. 2 x 170.000,00 Euro	284.980,28 Euro
Summe	8.344.980,28 Euro

3. *Welche Kriterien sind mit einer Förderung gemäß § 47a Landesmediengesetz verbunden;*

Die Förderung ist für die Produktion und Verbreitung des betrauten Programms zu verwenden. Die regionalen TV-Veranstalter wurden hierfür mit der öffentlichen Aufgabe betraut, ein tagesaktuelles Magazin von mindestens 20 Minuten Länge zu erstellen, um die bestehende Vielfalt der Meinungen im jeweiligen Versorgungsgebiet durch ein vielfältiges und qualitätsvolles Nachrichten- und Informationsprogramm mit engem Regionalbezug in möglichst gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen.

Einzelheiten regelt die Richtlinie der LFK über die Förderung von regionalen Fernsehangeboten nach § 47a Landesmediengesetz.

4. *Ist eine Verlängerung der Regelung in § 47a Landesmediengesetz über das Jahr 2023 hinaus oder eine Entfristung der Regelung geplant und welche Gründe sprechen für die Entscheidung;*

Das Förderinstrument des § 47a Landesmediengesetz hat sich seit seiner Einführung im Sommer 2020 bewährt. Die Förderung leistet einen elementaren Beitrag zur Sicherung der regionalen TV-Landschaft im Land und trägt somit zur Medienvielfalt, insbesondere im ländlichen Raum bei. Der erste Evaluationsbericht der Landesanstalt für Kommunikation vom Juni 2021 war noch stark überlagert durch die Corona-Pandemie. Der Evaluationsbericht 2023 zeigt indes, dass das Förderinstrument des § 47a Landesmediengesetz erheblich dazu beiträgt, dass die Regional TV-Veranstalter entgegen des allgemeinen Abwärtstrends mit leichtem Plus stabil bleiben. Die Programme im Magazinbereich haben sich substantiell verbessert und der Auftrag wird weiterhin erfüllt. Weitreichende marktwirtschaftliche Auswirkungen auf andere Medienangebote konnten zudem nicht festgestellt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung bewirken somit ihre beabsichtigten positiven Effekte für die Sicherung der regionalen Medienvielfalt im Land. Die Landesregierung teilt diese Ansicht und wird diese in die Planungen zur weiteren Handhabung des § 47a LMG einfließen lassen.

5. *Wie wird die Verwendung der Mittel bei den regionalen Fernsehsendern kontrolliert;*

Zum einen wird die Erfüllung der betrauten Aufgabe durch engmaschige Programmbeobachtungen bei der LFK geprüft. Hierfür legen die TV-Veranstalter von jedem Nachrichtenmagazin einen Sendeplan vor, von denen in der Regel zwei pro Monat von der LFK codiert und geprüft werden.

Über die Verwendung der finanziellen Mittel legen die TV-Veranstalter einen Verwendungsnachweis gem. dem Zuwendungsbescheid der LFK vor. Die LFK wiederum weist die Verwendung der Fördermittel ebenfalls in Form eines Verwendungsnachweises gegenüber dem Staatsministerium nach.

6. *Welche Resonanz hat die durch die Co-Finanzierung mögliche werktägliche Magazinsendung in den regionalen Fernsehsendern;*

Zur Beantwortung der Frage wird auf nachfolgende Ausführungen der LFK im Evaluationsbericht zur Förderung privater regionaler Fernsehangebote in Baden-Württemberg vom 12. Juni 2023 verwiesen:

„Innerhalb von vier Wochen haben 1,637 Mio. Personen regionales TV gesehen (2020/21: 1,549 Mio.), innerhalb von zwei Wochen erreicht regionales Fernsehen eine Million Zuschauerinnen und Zuschauer (1,032 Mio.), zu den Sehern gestern zählen 440.000 Personen in Baden-Württemberg (2020/21: 354.000).“ (S. 11 Bericht Regional-TV 2023).

„Generell wird das Nachrichtenmagazin von den Zuschauern der Regionalprogramme auch mehrheitlich gesehen.“ (S. 14 Bericht Regional-TV 2023).

„Über die Hälfte des weitesten Seherkreises 4 Wochen (52,2%) gibt an, das Nachrichtenmagazin ihres Regional-TV-Senders gestern oder innerhalb der letzten zwei Wochen gesehen zu haben.“ (S. 15 Bericht Regional-TV 2023).

„Am besten bewertet wurde mit einem Schnitt von 2,5 die Kategorie Information aus ihrer Region. Für diese Kategorie, die Kernkompetenz regionaler Fernsehprogramme, haben 52,3 Prozent die Note 1 oder 2 vergeben.“

Insgesamt zeigt das Ranking, dass nach der themen-übergreifenden Kategorie Regionales, die Aspekte lokale kulturelle, wirtschaftliche und politische Themen die beste Bewertung erfahren. Diese Themen sind auch die im Landesmediengesetz für die Betrauung maßgeblich definierten Themengebiete („Das Programm muss sich aus Beiträgen zum regionalen Geschehen, insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft und Soziales, zusammensetzen und den Kommunikationsinteressen der Fernsehzuschauer in dem jeweiligen Versorgungsgebiet dienen“ (§ 47a Abs 2 LMedienG)). Lediglich der Aspekt „Arbeit und Soziales“ findet mit 36,5 % weniger Zustimmung.“ (S.15 Bericht Regional-TV 2023).

„Knapp zwei Drittel bestätigen die Aussage („trifft voll und ganz zu“/„trifft eher zu“), dass der Regionalsender auf Ereignisse in der Region aufmerksam macht. Eine Mehrheit findet die Programme glaubwürdig (64,5 %), aktuell (62,9 %), bürgernah (61,3 %) und bescheinigt eine sachliche und ausgewogene Berichterstattung (60,3 %). 60,3 Prozent bestätigen, dass der Regionalsender über seine Heimatregion berichtet, kaum weniger (56,4 %) finden, der Regionalsender sorgt für Verbundenheit in der Region. Über die Hälfte findet die Programme professionell (56,3 %).“ (S. 16 Bericht Regional-TV 2023).

7. *Hält die Landesregierung an einer weiteren Finanzierung des Magazinformats bei regionalen Fernsehsendern fest;*

8. *Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der bisherigen Förderung privater Fernsehproduktionen auch für die künftige Gestaltung der dualen Medienlandschaft in Baden-Württemberg und welche weiteren Fördermöglichkeiten erachtet sie zum Beispiel auch für den privaten Hörfunk oder in der Zeitungslandschaft als rechtlich möglich;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Fragen 7 und 8 nachfolgend zusammen beantwortet.

Der dualen Medienlandschaft kommt nach Überzeugung der Landesregierung eine elementare Bedeutung mit Blick auf die Gewährleistung von Medien- und Meinungsvielfalt in Baden-Württemberg zu. Die Landesregierung beobachtet die Entwicklungen hierbei genau, begleitet diese eng und steht mit den Beteiligten in fortwährendem und vertrauensvollen Austausch.

Wie unter Ziffer 4 ausgeführt, hat sich das Förderinstrument des § 47a Landesmediengesetz bewährt, sodass derzeit geplant ist, an der Finanzierung des werktäglichen aktuellen Nachrichten- und Informationsprogramms festzuhalten. Die Förderung richtet sich gem. § 47a Landesmediengesetz nach den im Staatshaushaltsplan etatisierten Mitteln. Durch die Förderung nach § 47a Landesmediengesetz entspricht der Gesetzgeber seiner aus Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG folgenden Pflicht eine Rundfunkordnung zu schaffen, die auch Rahmenbedingungen für die Medien- und Meinungsvielfalt regelt. Dieser verfassungsrechtlich verankerte Ausgestaltungsauftrag umfasst insbesondere die Pflicht, für Meinungsvielfalt auf regionaler und lokaler Ebene zu sorgen. Dem Gesetzgeber kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Er kann seinem Ausgestaltungsauftrag daher auch durch eine finanzielle Programmförderung entsprechen. Die LFK - als staatsfern und plural aufgestellte Organisation - stellt auch eine geeignete Mittelvergabestelle für eine staatsferne Vergabe der Finanzmittel aus dem Staatshaushalt dar.

Die unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Bereich der regionalen TV-Veranstalter im Vergleich zum privaten Hörfunk und der Zeitungsbranche, insbesondere mit Blick auf die Refinanzierungsmöglichkeiten, machen aktuell vergleichbare Förderungen nach Einschätzung der Landesregierung nicht erforderlich.

9. *Bestehen unter den anerkannten und geförderten regionalen Fernsehsendern Kooperationen;*

Nach Auskunft der LFK haben sich die regionalen TV-Veranstalter sich seit einigen Jahren zur Media-Kombi „TV Baden-Württemberg“ zusammengeschlossen. Neben einer gemeinsamen Vermarktung und Programmkooperationen werden über die GfK Reichweitendaten zur Vermarktung erhoben. Eine Programmkooperation unter den Veranstaltern gibt es u.a. bei der Produktion des gemeinsamen Formates „Bauen und Wohnen“ sowie der Landtagsberichterstattung.

Weiter gehören die Programme Regio TV Bodensee, Regio TV Schwaben und Regio TV Stuttgart zur Regio TV Gruppe. Die Programme Baden TV und Baden TV Süd sind ebenfalls einer Senderfamilie zuzuordnen.

10. Ist der Landesregierung bekannt, ob auch in anderen Bundesländern regionale Fernsehsender durch den jeweiligen Landeshaushalt finanziert werden und bejahendenfalls in welchem Umfang.

Vergleichbare Förderinstrumente gibt es in verschiedenen Ländern. Das baden-württembergische Förderinstrument diente dabei vielfach als Vorbild. Folgende, durch den jeweiligen Landeshaushalt finanzierte, Fördermodelle sind bekannt:

Das Land Brandenburg stellt 2023 und 2024 jeweils eine Million Euro für die Förderung lokaljournalistischer Angebote zur Verfügung:

<https://www.mabb.de/foerderung/lokaljournalismus/foerderprogramm-lokaljournalismus.html>.

Das Land Berlin stellt für die Förderrunde bis Ende 2023 insgesamt 400.000 Euro bereit. Die mabb gewährleistet als staatsferne Institution die unabhängige Vergabe der Fördermittel.

<https://www.mabb.de/foerderung/lokaljournalismus/foerderprogramm-berlin.html>.

Das Land Schleswig-Holstein hat 2023, in Kooperation mit der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), ein Förderprogramm zur Stärkung der lokalen und regionalen Medienvielfalt in Höhe von 200.000 € aufgelegt. Die MA HSH übernimmt dabei die Ausgestaltung der Förderrichtlinie und Förderkriterien für einen entsprechenden Ideenwettbewerb.

<https://www.ma-hsh.de/infothek/pressemitteilung/pressemitteilung-landesregierung-will-vielfalt-der-medienlandschaft-staerken-digitalisierungsminister-schroeder-ideenwettbewerb-startet-jetzt.html>

Der SLM werden vom Freistaat Sachsen für die Förderung lokaljournalistischer Angebote in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. 55 Prozent der Mittel (1.100.000,00 Euro pro Jahr) stehen für die lokaljournalistischen Angebote der kommerziellen Veranstalter lokaler Fernsehprogramme zur Verfügung (§ 5 Absatz 2, Satzung zur Förderung lokaljournalistischer Angebote der SLM).

<https://slm-online.de/presse-und-infothek/lokaljournalismusfoerderung/>

Der Freistaat Thüringen stellt über den Landeshaushalt Fördermittel in Höhe von 800.000,00 Euro für den Aktionsplan „Lokale Vielfalt – Demokratie in Thüringen stärken“ zur Verfügung. Antragsberechtigt sind die Thüringer Bürgerradios und die Thüringer Lokal-TV-Veranstalter.

<https://www.staatskanzlei-thueringen.de/medienservice/medieninformationen/detailseite/47-2023>

In Bayern vergibt die BLM für die Förderung nach Art. 23 BayMG Mittel in Höhe von 11,25 Mio. Euro aus dem Staatshaushalt des Freistaats Bayern, die für die Verbreitung betrauter lokaler TV-Programme bestimmt sind.

https://www.blm.de/ueber_uns/finanzierung/finanzierung-der-blm_text.cfm

Mit freundlichen Grüßen

gez. Florian Hassler